

**Verwaltungsvorschrift  
der Großen Kreisstadt Görlitz  
zur Einführung der Richtlinien  
über die Benutzung der Bundesfernstraßen  
für die in der Baulast der Stadt stehenden öffentlichen Straßen  
(VwV - Nutzungsrichtlinien)**

Für die Benutzung der öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Görlitz ergeht die nachfolgende Verwaltungsvorschrift für die Stadtverwaltung Görlitz.

**1. normativer Rahmen**

Die Benutzung der öffentlichen Straßen regelt insbesondere das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und das Sächsische Straßengesetz (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, ber. S. 556) in der jeweils aktuellen Fassung.

Auf der Ebene des Ortsrechtes gilt insoweit die Satzung der Großen Kreisstadt Görlitz über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in Görlitz (Sondernutzungssatzung) vom 30.05.2013 in der jeweils aktuellen Fassung.

**2. Nutzungsrichtlinie**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat die Neufassung der »Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)« mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 5/2013 (VkBl. 2013, S.396) eingeführt. Diese Nutzungsrichtlinien des Bundes enthalten nunmehr in einem umfassenden Regelwerk sämtliche im Bereich der Bundesfernstraßen zu beachtenden Handlungshinweise, Vertrags-, Bescheid- und Antragsmuster und sind wie folgt gegliedert:

- Teil A: Begriffe
- Teil B: Sondernutzung
- Teil C: Sonstige Benutzung
- Teil D: Ver- und Entsorgungsleitungen
- Teil E: Telekommunikationslinien
- Teil F: Technische Bestimmungen, Normen und sonstige Regelwerke.

Hiermit werden aus den Nutzungsrichtlinien des Bundes **die Teile A, B und C** für die öffentlichen Straßen in der Baulast der Großen Kreisstadt Görlitz eingeführt.

Soweit im Ortsrecht und in dieser Verwaltungsvorschrift nichts anderes geregelt ist, gelten ausschließlich die Bestimmungen der Teile A, B und C dieser Richtlinie für die Benutzung der öffentlichen Straßen in der Baulast der Großen Kreisstadt Görlitz entsprechend; Abweichungen von der Richtlinie bleiben im Einzelfall möglich.

### **3. Einzelregelungen**

#### **3.1 Tarifverzeichnis bei sonstiger Benutzung gemäß § 8 Abs. 10 FStrG und § 23 Abs. 1 SächsStrG**

Abweichend von **Teil C/Anlage C 3** der Nutzungsrichtlinien gilt das Tarifverzeichnis gemäß Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift.

Für Nutzungen, die im Tarifverzeichnis nicht enthalten sind, sollen die Entgelte nach vergleichbaren Nutzungen des Tarifverzeichnisses vereinbart werden. Sind solche vergleichbaren Nutzungen im Tarifverzeichnis nicht vorhanden, sollen die Entgelte nach vergleichbaren Nutzungen nach der Anlage C 3 des Teiles C der Nutzungsrichtlinien bemessen werden.

Soweit eine Nutzung nicht im Tarifverzeichnis oder in der Anlage C 3 des Teiles C der Nutzungsrichtlinien vorhanden ist oder für die Nutzung ein Entgeltrahmen vorgesehen ist, richtet sich die Höhe des zu vereinbarenden Entgeltes nach Art und/oder Dauer der Nutzung, dem wirtschaftlichen Interesse des Nutzers sowie der Beeinträchtigung und der Lage des Straßenkörpers.

### **4. In-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 01.06.2013 in Kraft.

Görlitz, 03. Juni 2013

Siegfried Deinege  
Oberbürgermeister

Anlage zu der VwV – Nutzungsrichtlinien  
 Tarifverzeichnis

lfd. Nr.		Bemessung nach Maßeinheit	Zeiteinheit	Entgelt/ Entgeltrahmen	Mindest-Entgelt
<b>1.</b>	<b>Einbauten in den Straßenkörper</b>				
1.1.	Bodenhülsen (z. B. für Sonnenschirme von Freisitzen)	Stück	einmalig	10,- bis 25,- €	
1.2.	Fahrradständer	Stück	einmalig	10,- €	
1.3.	Lichtschächte, die mehr als 0,6 m im öffentlichen Straßenraum liegen	Stück	einmalig	20,- €	
1.4.	Unterflurstrahler	Stück	einmalig	25,- €	
1.5.	Einbau von Stufen, Treppen oder Rampen als Grundstückszugänge (einschließlich Geländer)			Unentgeltlich, wenn Einbau auf dem eigenen Grundstück nicht möglich oder unverhältnismäßig wäre, anderenfalls 10,- € / m <sup>2</sup> einmalig	
1.6.	Erd-/Bodenanker zur Gebäudesicherung	Stück	einmalig	150,- €	
1.7.	Fundamente (außer der Nutzungen nach 1.1 bis 1.6)	m <sup>2</sup>	Jahr	5,- € bis 20,- €	50,- €
<b>2.</b>	<b>Leitungen/Verrohrungen</b>				
2.1.	Hausanschlüsse für Wasser/Abwasser/Fernwärme/Gas/ Strom/Breitband/Kabel-TV			unentgeltlich	
2.2.	private Leitungen ausschließlich zur Eigenversorgung			unentgeltlich	
2.3.	private Leitungen zur Versorgung Dritter (einschließlich Mieter oder Pächter) mit Wasser, Strom, Gas oder Fernwärme oder zur Entsorgung von Abwasser von Dritten (einschließlich Mieter oder Pächter)	m	Jahr	5,- € bis 10,- €	50,- €
2.4.	Kabel von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (z. B. Wind- und Solarparks); Steuerkabel werden nicht gesondert berechnet	m	Jahr	0,30 €	50,- €
2.5.	Daten- oder Kabelfernsehleitungen, die nicht unter das TKG fallen	m	Jahr	0,30 €	50,- €

<b>3.</b>	<b>Sonstige Nutzungen</b>				
3.1.	Einleitung von Oberflächenwasser in Straßenentwässerungseinrichtungen (Gräben, Leitungen)	m <sup>2</sup> der entwässerten Fläche	Jahr	0,10 € bis 0,30 €	25,- €
3.2.	Aufstellung oder Ablagerung von Pollern, Steinen o. ä. zum Schutz von Straßenbegleitgrün oder Anliegergrundstücken			unentgeltlich, wenn der Nutzer die Pflege des gesicherten Bereiches übernimmt, ansonsten jährlich 5,- € / Stück	25,- €
3.3.	Anpflanzungen auf Straßenland			unentgeltlich, wenn der Nutzer die Pflege der Anpflanzung übernimmt	
3.4.	Einfriedungen, Mauern	m	einmalig	5,- € bis 30,- €	50,- €